Anlage 1

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 29. Juni 2006 beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. **In § 3 Abs. 2 Nr. 26** wird der Begriff „Jahresrechnung" „ durch den Begriff „Jahresabschluss“ ersetzt.

2. **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

„Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und die Verwendung der Deckungsreserve von mehr als 25.000,-- € bis 100.000,-- € im Einzelfall und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000,-- € bis 20.000,-- € ,“

3. **§ 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. die Entscheidung nach dem Feuerwehrgesetz (FwG) und der Feuerwehrsatzung (FwS) über

   a) die Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und deren Abberufung (§ 8 Abs. 2 FwG, § 11 Absätze 12 und 13 FwS)

   b) den Ausschluss vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 3 FwG)

   c) die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied (§ 9 FwS),“

4. **In § 10** wird der Begriff „Galerie“ durch den Begriff „Kunstmuseum“ ersetzt.

5. **§ 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

   „ 1. Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und

baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist,“

6. § 12 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„ 8. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000,-- €“,

7. § 12 Abs. 2 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt oder für das Orts- und Landschaftsbild von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren.“

8. § 16 Abs. 2 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister